

# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2015

Mittwoch, den 07.01.2015

Nummer 766

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja</b>	
Bekanntmachung Wochenmarkt	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	2
Festsetzung der Hundesteuer 2015	3
Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2015	4
Auslage des Beteiligungsberichtes 2013	5
Anzeige von Gewässerunterhaltungsmaß- nahmen am Schwarzen Graben	5
Jahresabschluss 2013 der Ostsächsischen Sparkasse Dresden	5
4. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
2. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzelstr.-Friedrichsstr.-Bleichgäßchen“	7
Planfeststellungsverfahren zum Bauvorha- ben „Neubau Ferngasleitung Lausitz (NFL)“	8
<b>Informationen / Informacije</b>	
Terminkette für das Amtsblatt 2015	10
4. Hallenhockey Weltmeisterschaft Leipzig	11

## Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 1. Quartal 2015

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 02.12.2009, schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt aus:

### **Lausitzer Platz**

Dienstag, Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr  
Samstag 07:30 – 12:30 Uhr

### **Markt Altstadt**

Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 – 18:00 Uhr  
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Für die Beurteilung der Anträge benötigen wir folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Art des Sortimentes
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. Reisegewerbe-  
karte
- Angaben zum Standplatz
- Angabe der Markttage

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **09.01.2015**  
an die Stadt Hoyerswerda  
Fachbereich Bürgeramt/ FG Bürgerservice  
Fachdienst Gewerbe/Märkte  
Dillinger Straße 1  
02977 Hoyerswerda zu richten.

Vorher eingegangene Anträge ordnet der Fachbereich Bürgeramt dieser Ausschreibung zu.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 05. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 16.12.2014 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO.

**Beschluss-Nr.: 0086-I-14/53/05**

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Aufhebung der vom Oberbürgermeister verfügten haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 30 KomHVO-Doppik vom 09.09.2013 (Haushaltsrundschriften 08/2013) gemäß Anlage.

- 1.1. Überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2013 wie folgt:

Produktsachkonto (PSK)/ Deckungskreis (DK) DK 4001	Bezeichnung	Betrag
	FG 33.3 Schulen und Soziales (ohne Schulbudget)	462.500€
	1.2. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen nach Ziffer 2.1. wie folgt:	Ohne Deckung

**Beschluss-Nr.: 0085-I-14/54/05**

Der Stadtrat beschloss:

Dem Entwurf zum städtebaulichen Vertrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Frentzelstraße/ Friedrichsstraße/ Bleichgäßchen – Stadt Hoyerswerda“ (Planungsvereinbarung nach § 11 Abs1 Satz 2 Nr. 1 und Nr.3 BauGB) zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, und der Stadt Hoyerswerda wird zugestimmt.

**Beschluss-Nr.: 0068-I-14/55/05**

Der Stadtrat beschloss:

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Frentzelstraße/ Friedrichsstraße/ Bleichgäßchen – Stadt Hoyerswerda“ soll zum zweiten Mal geändert werden.

**Beschluss-Nr.: 0069-I-14/56/05.**

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat Hoyerswerda beschließt die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Lausitzer Seenland für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020.

**Beschluss-Nr.: 0070-I-14/57/05**

Der Stadtrat beschloss:

Der Erbbaurechtsvertrag vom 9.12.1993 URNr. 1813/1993 samt der Nachträge vom 19.05.1994 URNr. 917/1994 und vom 10.10.1995 URNr. 1945/1995 zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Evangelischen Kirche der Oberlausitz, übergegangen an den Schulträgerverein Johanneum Hoyerswerda e.V. mit Übertragungsvertrag vom 20.02.2006 URNr. 215/2006, wird wie nachfolgend beschrieben angepasst: Der Erbbauzins wird ab dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung der Änderung des Erbbaurechtsvertrages auf einen Grundstückswert von 25,00 €/m<sup>2</sup> angepasst. Der monatliche Erbbauzins beträgt damit 1.375,83 € bzw. bei einer Flächenreduzierung 1.372,50 €.

**Beschluss-Nr.: 0038-I-14/58/05**

Der Stadtrat beschloss die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2015 in der Stadt Hoyerswerda.

**Beschluss-Nr.: 0074-II-14/59/05**

Der Stadtrat beschloss den Betreibervertrag für die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS-OSN).

**Beschluss-Nr.: 0075-II-14/60/05**

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat beschließt den Betreibervertrag für das Automatische Waldbrandfrüherkennungs-System (AWFS) in der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen.

**Beschluss-Nr.: 0076-II-14/61/05**

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 01. (außerordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16.12.2014 gefassten Beschlüsse

Der Verwaltungsausschuss beschloss:  
Die Stadt Hoyerswerda verkauft das Gebäudegrund-

stück mit einem vermieteten Mehrfamilienhaus in der Karl-Marx-Straße 2 a/b im Ortsteil Knappenrode der Gemarkung Knappenrode Flur 2, Flurstück 94 in einer Größe von 1.412 m<sup>2</sup> zum Höchstgebot von 230.000,00 € an Herrn Willy Bleschke, Am Stadion 15, 02977 Hoyerswerda.

**Beschluss-Nr.: 0082-I-14/9/VwA/01.ao**

### Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Hoyerswerda 2015

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.12.2000 (Hundesteuersatzung) zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Änderungssatzung Hundesteuersatzung) vom 24.11.2010 macht die Stadt Hoyerswerda gemäß § 7 Hundesteuersatzung in Form der Änderungssatzung folgendes bekannt:

#### Steuerfestsetzung

Die Steuersätze 2015 für das Halten von einem Hund/ mehreren Hunden sind gegenüber dem Jahr 2014 unverändert geblieben.

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2014 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Steuersatzes/Bemessungsgrundlage und der Erteilung anders lautender schriftlicher Hundesteuerbescheide für 2015. Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden.

Diese Bekanntmachung wird am 07.01.2015 im Hoyerswerdaer Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) veröffentlicht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda  
S.-G.-Frentzel-Str. 1  
02977 Hoyerswerda einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Zahlungsaufforderung

Die Hundesteuer für das Halten eines Hundes/ mehrerer Hunde in der Stadt Hoyerswerda für das Jahr 2015 wird mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2015 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 7 Absatz 2 Satz 2 Hundesteuersatzung in Form der Änderungssatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Steuer 2015 zum 01.07.2015 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2015 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Hoyerswerda:

#### Commerzbank

> IBAN DE19 8508 0200 0630 3882 00 |  
BIC DRESDEFF857

#### Ostsächsische Sparkasse Dresden

> IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66 |  
BIC OSDDDE81XXX

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe der Steuernummer. Soweit bei der Stadt Hoyerswerda SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Fachgruppe Kasse, Steuern, Vollstreckung der Stadt Hoyerswerda spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

## **Amtliche Bekanntmachungen / Amtske wozjewjenja**

### **Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2015**

Auf Grund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) macht die Stadt Hoyerswerda folgendes bekannt.

#### Steuerfestsetzung

Die Hebesätze 2015 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Stadt Hoyerswerda gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Für die Steuerpflichtigen der Grundsteuer A und B, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2014 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Abs. 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2015.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden.

Diese Bekanntmachung wird am 07.01.2015 im Hoyerswerdaer Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) veröffentlicht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Hoyerswerda  
S.-G.-Frentzel-Str. 1  
02977 Hoyerswerda

einzu legen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2015 werden mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden, festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2015, zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 zum 1.7.2015 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2015 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der folgenden Bankkonten zu überweisen.

Konten der Stadt Hoyerswerda:

#### Commerzbank

> IBAN DE19 8508 0200 0630 3882 00 |  
BIC DRESDEFF857

#### Ostsächsische Sparkasse Dresden

> IBAN DE80 8505 0300 3000 0501 66 |  
BIC OSDDDE81XXX

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe der Steuernummer. Soweit bei der Stadt Hoyerswerda SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht.

Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Fachgruppe Kasse, Steuern, Vollstreckung der Stadt Hoyerswerda spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Beteiligungsbericht 2013

Die Angaben des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2013 nach § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung liegen ganzjährig in der Stadtverwaltung Hoyerswerda im

Büro des Oberbürgermeisters  
Markt 1  
02977 Hoyerswerda

im Zimmer 0.10 während der Dienstzeiten

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 und 14:00 -16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 und 14:00 -18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

### Anzeige von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen am Schwarzen Graben, OT Knappenrode

Hiermit zeigt die Stadt Hoyerswerda die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen am Schwarzen Graben im Abschnitt zwischen der Pumpstation Maukendorf bis Einlauf in den Spannteich an.

Es sind u.a. folgende Maßnahme geplant:

- Beräumung von Totholz aus dem Gewässer
- beidseitiger Grünschnitt zur Herstellung Lichtraumprofil Gewässer
- Entkrautung der Gewässersohle und -böschungen
- Abtrag von Sedimenten zur Herstellung einer durchgängig ebenen Gewässersohle

**Voraussichtliche Baudurchführung:  
19.01.2015 – 13.03.2015**

In diesem Zeitraum ist mit Wasserspiegelschwankungen im Schwarzen Graben zu rechnen.

Im Sinne der Regelung des § 38 Sächsisches Wasser-gesetz (SächsWG) i. V. m. § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – werden hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke angekündigt.

Gemäß den v.g. gesetzlichen Bestimmungen haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf dem Grundstück bei Bedarf einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer und -nutzer, dass die Uferbereiche und Gewässerrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern.

Weiterführende erforderliche Einzelabstimmungen mit den Gewässeranliegern werden durch das von der Stadt Hoyerswerda beauftragte Unternehmen geführt. Auskunft über den Ansprechpartner der ausführenden Firma erhalten Sie vom Fachdienst Tiefbau- und Gewässermanagement der Stadt Hoyerswerda (Tel. 03571 457547).

### Mitteilung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zum Jahresabschluss 2013

Der Jahresabschluss der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zum Stichtag 31. Dezember 2013 wurde im elektronischen Bundesanzeiger, Ausgabe vom 17. Dezember 2014, bekannt gegeben.

# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Schlussbekanntmachung zum Feststellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 BauGB und Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.09.2014 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung von September 2014 beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt. Das Landratsamt Bautzen (Bauaufsichtsamt) hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 28.11.2014, Aktenzeichen 621.39:HY-04, genehmigt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange sind im Fachbereich Bau der Stadt Hoyerswerda, Altes Rathaus, Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.13 während der Sprechzeiten

Mo 08.30 bis 12.00 Uhr  
 Die 08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr  
 Mi geschlossen, Termine nach Vereinbarung  
 Do 08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Fr 08.30 bis 12.00 Uhr  
 kostenlos die Änderungsunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

#### Geltungsbereich:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Anlage 1 der Bekanntmachung nachrichtlich wiedergegeben. Die Änderung erfolgte nördlich der Schulstraße auf Höhe der Grundschule „Am Park“. Der zunächst ebenfalls geplante Änderungsbereich an der Grünstraße/Spremberger Straße wird im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes weiterverfolgt.

#### Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

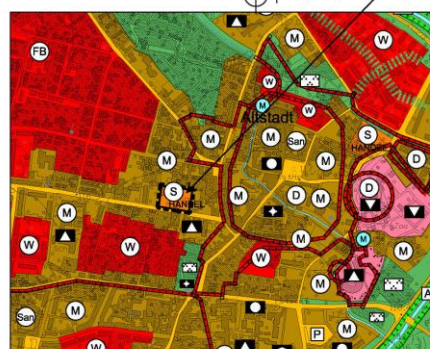
Teilbereich  
Schulstraße

Anlage 1 zur Bekanntmachung

AUSSCHNITT FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
STADT HOYERSWERDA  
WIRKSAM SEIT 2006 M. 1:10.000



AUSSCHNITT FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
STADT HOYERSWERDA  
4. ÄNDERUNG M. 1:10.000



Anderungsbereich



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Frentzelstraße-Friedrichsstraße-Bleichgäßchen“

Der Stadtrat hat in seiner 5. (ordentlichen) Sitzung am 16.12.2014 den Beschluss zur **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Frentzelstraße-Friedrichsstraße-Bleichgäßchen“** – Stadt Hoyerswerda nach § 2 Abs. 1 BauGB (Änderungsbeschluss) gefasst.

Das Plangebiet liegt auf dem Grundstück Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 10 in der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 10 Nr. 57. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung berücksichtigt ein bisher schon überplantes Grundstück. Neue Grundstücke werden mit der 2. Änderung des vg. Bebauungsplans nicht erfasst. Den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entnehmen Sie bitte der in der Anlage 1 dargestellten räumlichen Abgrenzung.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Frentzelstraße-Friedrichsstraße-Bleichgäßchen“ –

Stadt Hoyerswerda werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

- Aufhebung von Geh- und Fahrrechten für die Allgemeinheit,
- Verbesserung der Nutzbarkeit des Grundstückes für die Unterbringung von Bediensteten der Sächsischen Polizei.

Da mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Der Geltungsbereich der 2. Änderung liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da mit der angestrebten Änderung des Bebauungsplanes keine Vorhaben, welche in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelistet sind, berührt werden. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannt wurden, zu erkennen. Somit wird vom Recht, das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen, Gebrauch gemacht.

Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Bekanntmachung zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau der Ferngasleitung Lausitz (NFL)“

Die PLE Pipeline Engineering GmbH hat namens und in Vollmacht der ONTRAS Gastransport GmbH für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Elsterheide - Gemarkung Tätzschwitz, Gemarkung Geierswalde, Gemarkung Neuwiese und Gemarkung Seidewinkel; in der Stadt Hoyerswerda - Gemarkung Hoyerswerda und Gemarkung Kühnicht; in der Gemeinde Spreetal - Gemarkung Burg, Gemarkung Spreewitz, Gemarkung Neustadt, Gemarkung Burghammer und Gemarkung Zerre; in der Gemeinde Lohsa - Gemarkung Scheibe; in der Gemeinde Horka - Gemarkung Horka und Gemarkung Mückenhain und in der Gemeinde Neißeau - Gemarkung Kaltwasser beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **14. Januar bis zum 16. Februar 2015 im Bürgeramt der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Dillinger Straße 1**, in der Schalterhalle im Erdgeschoss während der Öffnungszeiten

Montag	08.30 – 13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **2. März 2015 schriftlich** oder zur Niederschrift

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda,  
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,  
02977 Hoyerswerda

oder bei der Anhörungsbehörde  
Landesdirektion Sachsen,  
Dienststelle Dresden, Referat 32,  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,

Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des Plans dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen

und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 5 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Die Nummern 1, 4, 5 und 7 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter:  
[www.lids.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung) einsehbar.

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

**REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda  
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

**VERANTWORTLICH:**

Olaf Dominick

**BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

## Informationen / Informacije

<b>Terminkette für die Amtsblätter – 2015</b>		
<b>Abgabe in der Pressestelle</b>	<b>Erscheinungstag</b>	<b>Stadtratstermin</b>
17.12.2014	07.01.2014	(Termin aus Terminkette 2014)
14.01.2015	21.01.2015	27.01.2015
28.01.2015	04.02.2015	
11.02.2015	18.02.2015	24.02.2015
25.02.2015	04.03.2015	
11.03.2015	18.03.2015	24.03.2015
25.03.2015	01.04.2015	
15.04.2015	22.04.2015	28.04.2015
29.04.2015	07.05.2015 (Do.)	
13.05.2015	20.05.2015	26.05.2015
27.05.2015	03.06.2015	
17.06.2015	24.06.2015	30.06.2015
08.07.2015	15.07.2015	
12.08.2015	19.08.2015	25.08.2015
26.08.2015	02.09.2015	
16.09.2015	23.09.2015	29.09.2015
30.09.2015	07.10.2015	
14.10.2015	21.10.2015	27.10.2015
28.10.2015	04.11.2015	
11.11.2015	17.11.2015 (Die.)	24.11.2015
25.11.2015	02.12.2015	
02.12.2015	09.12.2015	15.12.2015
16.12.2015	06.01.2016	
13.01.2016	20.01.2016	26.01.2016

# Informationen / Informacije



Kontakt: Deutsche Hockey Agentur  
 redaktionelle Hotline: 0163 88 30 166  
 Büro: 04101 - 590 499/486  
 mail: presse@hockeywm2015.de  
 website: hockeyWM2015.de

*Wir sind die Hockey-Stadt*

4. Hallenhockey-Weltmeisterschaften • Leipzig • 4. bis 8. Februar 2015

## Eine Weltmeisterschaft vor der Haustür

4.-8. Februar 2015: Stimmungsvolles Hockey-Highlight in Ihrer Region

Weltmeisterschaften sind in jeder Sportart echte Highlights. Und wenn Sie dann auch noch praktisch vor der eigenen Haustür stattfinden, lohnt sich ein Besuch besonders. Vom 4. bis zum 8. Februar 2015 werden bereits zum zweiten Mal die Hallenhockey-Weltmeisterschaften der Damen und Herren in der Arena Leipzig ausgetragen. Rasanter Sport, packende Duelle, viele Tore und eine tolle Stimmung an insgesamt fünf Veranstaltungstagen!



Schon die glanzvolle Premiere im Jahr 2003 und die Europameisterschaften 2012 waren absolut stimmungsvolle Events in der Messestadt. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich der Deutsche Hockey-Bund ein weiteres Mal für Leipzig als Austragungsort für die Welttitelkämpfe in dieser spektakulären Sportart entschieden. Dabei stehen die Chancen, dass die Zuschauer 2015 wieder viel zu feiern haben, durchaus gut, denn sowohl die deutschen Hockey-Damen als auch die DHB-Herrenauswahl kommen als Titelverteidiger und gelten erneut als Topfavorit auf die WM-Titel.

Eine Weltmeisterschaft bringt neben den internationalen Topteams wie Deutschland, den Niederlanden oder Österreich aber auch immer Nationen in den Fokus, die sonst eher selten auf dem Hallen-Parkett auf sich aufmerksam machen. Zum Beispiel der Iran, Südafrika, Australien oder Kanada sind aber ebenfalls mehr als nur exotische Punktelieferanten in der Arena Leipzig.

Als Zuschauer erleben Sie die WM als echtes Familien-Event. Spezielle Familien-Tickets und ein Rahmenprogramm, das mit einem großen Kinderland, vielen Gewinnspielen bereits im Vorfeld, einem großen Catering- und Ausstellerdorf sowie zahlreichen weiteren Programmpunkten abseits des sportlichen Geschehens aufwartet, bieten spektakulären Sport ebenso wie Abwechslung für Groß und Klein. Informieren Sie sich schon jetzt auf der Veranstaltungswebsite [www.hockeyWM2015.de](http://www.hockeyWM2015.de).

Eintrittskarten für die Hallenhockey-Weltmeisterschaften gibt es im Internet unter [www.HockeyTICKET.de](http://www.HockeyTICKET.de).

